

Dienstvereinbarung

zwischen der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
vertreten durch
den Rektor, dieser vertreten durch den Kanzler

und

dem Personalrat der nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald,
vertreten durch den Vorsitzenden

zur Umstellung des Lokalen Bibliothekssystems LBS3Port auf LBS4 und dessen Betrieb (DV LBS4)

I. Präambel

Die Universitätsbibliothek (UB) Greifswald ist seit 1996 Teilnehmer-Bibliothek des Gemeinsamen Bibliotheksverbundes (GBV) und nutzt seit 1997 das von der Verbundzentrale Göttingen (VZG) betreute Zentrale Bibliothekssystem (CBS) sowie das Lokale Bibliothekssystem (LBS) für die rechentechnische Unterstützung der Geschäftsgänge in der Erwerbung (ACQ), der Online-Katalogisierung sowie der Ausleihe (OUS). Seit 2007 ist das ursprünglich von der PICA-Stiftung entwickelte LBS ein Produkt des Online Computer Library Center (OCLC).

Die VZG betreut zurzeit 177 Bibliotheken mit einem LBS, die an 29 verschiedenen Standorten zusammengefasst sind. Einer dieser Standorte befindet sich in Greifswald. Gemäß der Ziel- und Leistungsvereinbarung (ZLV) 2011 der Verbundleitung des GBV mit der VZG sind alle LBS-Standorte bis 2015 auf LBS4 umzustellen. http://www.gbv.de/vgm/info/biblio/02GBV/PDF/PDF_4497.pdf

LBS4 ist seit mehreren Jahren in anderen GBV-Teilnehmer-Bibliotheken im Einsatz.

Auf Grundlage des durch die VZG und die UB spezifizierten Projektplanes für die Umstellung der ILN 69 von LBS3Port auf die Web-basierte Oberfläche von LBS4 soll 2011 mit der Umstellung des Erwerbungsmoduls ACQ3 auf ACQ4 sowie des Ausleihmoduls OUS3 auf OUS4 begonnen und innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden. Die Datenbankstruktur bleibt unverändert.

Daraufhin haben sich die Universität Greifswald und der Personalrat der nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden auf folgende einrichtungsspezifische Regelungen geeinigt.

II. Grundsätze

1. Die Dienstvereinbarung wird auf Grundlage des § 66 in Verbindung mit den §§ 68-70 PersVG M-V und der Dienstvereinbarung zwischen dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern und dem Hauptpersonalrat (K) beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des landeseinheitlichen Systems zur Bibliotheksautomatisierung in den wissenschaftlichen Bibliotheken im Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern vom 03.08.2012, Mittl.bl. BM M-V 2012, S. 948 (nachstehend: DV Betrieb/Weiterentwicklung Bibliotheksautomatisierung des Landes M-V vom 03.08.2012) geschlossen.
2. Die Überprüfung und Aktualisierung dieser Dienstvereinbarung erfolgt jährlich durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Universität und dem Personalrat der nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden.

3. Die Universität stellt dem Personalrat der nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden alle notwendigen technischen Unterlagen umgehend zur Verfügung, die für die Umstellung des Systems auf LBS4 und dessen Anwendung von Bedeutung sind.
4. Die Datenbankstruktur bleibt unverändert (siehe Präambel).

III. Geltungsbereich

Die Dienstvereinbarung gilt für alle nichtwissenschaftlichen Beschäftigten der UB Greifswald, deren Arbeitsvorgänge von der Umstellung des lokalen Bibliothekssystems LBS3Port auf LBS4 betroffen sind.

IV. Allgemeine Regelung

1. Es wird eine gemeinsame Arbeitsgruppe aus Vertretern des Personalrats der nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden und der UB gebildet, die die unmittelbaren Auswirkungen der Umstellung auf die Tätigkeiten der betroffenen Beschäftigten überwacht und für die Überprüfung dieser Dienstvereinbarung zuständig ist.
2. Die Bibliotheksleitung informiert alle Beschäftigten über die Umstellung und die damit verbundenen Neuerungen in geeigneter Weise und im Benehmen mit dem Personalrat der nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden der Universität Greifswald.
3. Die Umstellung auf das Lokale Bibliothekssystem LBS4 dient nicht dem Personalabbau.
4. Die Beschäftigten erhalten ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Einarbeitung.
5. Bei der Gestaltung der Arbeitsplätze und der Arbeitsorganisation sind die gesetzlichen und tariflichen Regelungen sowie die Regelungen der DV Betrieb/Weiterentwicklung Bibliotheksautomatisierung des Landes M-V vom 03.08.2012 und der vorliegenden Dienstvereinbarung einzuhalten.

V. Schutz von personenbezogenen Daten der Beschäftigten

1. Speichernde Stelle ist die Verbundzentrale des GBV (VZG) in Göttingen. Sie handelt insoweit im Auftrag der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, die ihrerseits für die Wahrung der maßgeblichen Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes – DSGVO M-V verantwortlich bleibt. Die speichernde Stelle gewährleistet im Rahmen gesetzlicher und vertraglicher Bestimmungen, dass Nutzung von personenbezogenen Daten, die nicht durch ihre Aufgabenstellung gerechtfertigt ist, unterbleibt.
2. Die Universitätsbibliothek stellt der Verbundzentrale des GBV (VZG) für die Erfüllung der Aufgaben personenbezogene Daten auf der Grundlage von § 4 DSGVO M-V sowie eines Vertrages über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Auftrag zur Verfügung. Die Universitätsbibliothek stellt sicher, dass jede Nutzung von personenbezogenen Daten, die nicht durch ihre Aufgabenstellung gerechtfertigt ist, unterbleibt.
3. Für die Datenspeicherung und –übermittlung nach § V Abs 1, 2 sind Verfahrensbeschreibungen anzufertigen, regelmäßig zu aktualisieren und dem behördlichen Datenschutzbeauftragten zur Begutachtung vorzulegen.
4. Eine Verhaltens- und Leistungskontrolle mittels personenbezogener Daten, die zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitung gespeichert werden, ist unzulässig.
5. Bei einem ausreichend begründeten Verdacht auf missbräuchliche Nutzung des Systems kann mit Zustimmung des zuständigen Personalrates die gezielte Überprüfung personenbezogener Daten erfolgen. Bei der Überprüfung ist der Datenschutzbeauftragte der Einrichtung hinzuzuziehen.

6. Im Übrigen gelten die Regelungen des § V Abs 4-6 der DV Betrieb/Weiterentwicklung Bibliotheksautomatisierung des Landes M-V vom 03.08.2012 unverändert.

VI. Schulungen

1. Die Schulung der Beschäftigten erfolgt, wie bei der erstmaligen Einführung des Bibliotheksautomatisierungssystems der PICA-Stiftung, entsprechend dem Konzept des GBV durch speziell ausgewählte und zentral geschulte Beschäftigte (Multiplikatoren). Die Multiplikatoren werden hierfür in dem erforderlichen Umfang von den sonstigen dienstlichen Aufgaben freigestellt.
2. Durch die Projektleitung wird ein auf die Geschäftsgänge in der UB zugeschnittenes Schulungskonzept für die LBS4-Einführung erarbeitet. Dabei sind die Schulungsmaßnahmen in einem verbindlichen Planungsdokument detailliert zu beschreiben, aus dem hervorgeht, welcher Personenkreis zu welchem Zeitpunkt und mit welchen Inhalten geschult wird. Das Schulungskonzept ist dem Personalrat der nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden der Universität Greifswald zur Beteiligung vorzulegen.
3. Das bei den Schulungen verwendete Testsystem steht den Beschäftigten an ihren Arbeitsplätzen für Intensivierungen ihres Wissens zur Verfügung. Außerdem werden den Beschäftigten einrichtungsspezifisch zugeschnittene Schulungsunterlagen ausgehändigt.
4. Für die allgemeinen Regelungen zu Schulungen gilt insbesondere der Punkt IV. 5. der DV Betrieb/Weiterentwicklung Bibliotheksautomatisierung des Landes M-V vom 03.08.2012.

VII. Inkrafttreten

1. Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag nach ihrer Unterzeichnung in Kraft. Sie wird auf der Homepage der Universität Greifswald veröffentlicht. Gleichzeitig tritt die Dienstvereinbarung zwischen dem Personalrat der nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden und der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zur Umstellung des Lokalen Bibliothekssystems LBS3Port auf LBS4 und dessen Betrieb (DV LBS4) vom 11. Mai 2011 außer Kraft.
2. Sollte sich bei der Anwendung der Dienstvereinbarung im Einzelfall, insbesondere im Hinblick auf §§ V-VI, zeigen, dass diese den tatsächlichen Notwendigkeiten nicht gerecht wird, so sind Dienststelle und der Personalrat der nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden verpflichtet auf Antrag eines dieser Partner sich in Verhandlungen zur Anpassung der Dienstvereinbarung zu begeben. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit möglich.
3. Soweit nicht spezielle Regelungen in dieser Dienstvereinbarung getroffen wurden, gelten die Regelungen der DV Betrieb/Weiterentwicklung Bibliotheksautomatisierung des Landes M-V vom 03.08.2012.

Greifswald, den *20. 2. 2014*



Dr. Wolfgang Flieger

Kanzler
Universität Greifswald



Dr. Jürgen Damerius

Vorsitzender
Personalrat der
nichtwissenschaftlichen Mitarbeitenden